

## II. Nachtragssatzung

### zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Göhl

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.01.2005 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Göhl (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 13.12.2001 erlassen:

#### Artikel 1

1. § 6 Absatz (2) und Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In Fällen der mittleren oder untersten Verfügbarkeit der Wohnung wird die Steuer im Folgejahr nach Ermittlung der tatsächlichen Verfügbarkeit während des Steuerjahres rückwirkend festgesetzt.

(3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Absatz 1 und Erstattungsbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

2. § 7 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

(2) Der Steuerpflichtige hat der Gemeinde für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von 195 und mehr Tagen gegeben war. Wird die Erklärung gemäß Satz 1 nicht in der vorgegebenen Frist abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.

#### Artikel 2

Diese II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg i. H., 11.02.2005

Gemeinde Göhl

L.S.

gez.: Höper  
Bürgermeister